



► Nr. VO/2014/01802  
öffentlich

Lübeck, 17.07.2014

## Bericht

Verantwortliche Bereiche:  
3.322 - Melde- und Gewerbeangelegenheiten

Bearbeitung: Claudia Sonntag (E-Mail: claudia.sonntag@luebeck.de Telefon: 122-3258)

## Festsetzung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Hansestadt Lübeck 2015-2017

### Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
27.08.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.09.2014	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Kenntnisnahme
18.09.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

**Anlass:**  
Anregung des Lübeck Management

**Verfahren:**  
Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:  
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:  Ja  
 Nein  
Begründung: Vorgesehen lt. Beschluss der Bürgerschaft vom 27.09.2012, TOP 4.35, Drs. 42, Austauschblatt

Die Maßnahme ist:  neu  
 freiwillig  
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:  Nein  
 Ja (Anlage 1)

**Bericht:**  
Nach den Regelungen des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LÖffZG) vom 29.11.2006 dürfen aus besonderem Anlass an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen ausnahmsweise Ladenöffnungszeiten genehmigt werden. Der Zeitraum, in dem die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, darf dabei fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss spätestens um 18.00 Uhr enden.

Auf Anregung des Lübeck Management ist beabsichtigt, für den gesamten Bereich der Hansestadt Lübeck an folgenden Sonntagen Ladenöffnungszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr festzusetzen:

1. März 2015	Anlass: „Lübecker Presseball“
7. Juni 2015	Anlass: „Lübeck klingt“
4. Oktober 2015	Anlass: „Eine Stadt feiert Erntedank“
1. November 2015	Anlass: „Nordische Filmtage Lübeck“
6. März 2016	Anlass: „Lübecker Presseball“
5. Juni 2016	Anlass: „Lübeck klingt“
2. Oktober 2016	Anlass: „Eine Stadt feiert Erntedank“
6. November 2016	Anlass: „Nordische Filmtage Lübeck“
5. März 2017	Anlass: „Lübecker Presseball“
4. Juni 2017	Anlass: „Lübeck klingt“
1. Oktober 2017	Anlass: „Eine Stadt feiert Erntedank“
5. November 2017	Anlass: „Nordische Filmtage Lübeck“

Termine und Geltungsbereich der verkaufsoffenen Sonntage wurden im Vorwege unter den Beteiligten (Lübeck-Management, Partner des Möbelhandels, Citti-Park und „Anlieger“, Kirchenvertreter) abgestimmt. Das Lübeck und Travemünde Marketing und die Travemünder Wirtschaftsgemeinschaft wurden mit einbezogen. Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hat ebenfalls stattgefunden.

Das Stadtschülerparlament teilte mit Mail vom 18.04.2014 mit:

„In der Sitzung im März haben wir keinen Einwand gegen die Sonntage finden können.“

Die Planung für die folgenden drei Jahre gibt den Ladeninhabern frühzeitig Planungssicherheit und ist eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung.  
Der Entwurf der Stadtverordnung (Anlage) ist beigefügt.

Die Entscheidung über die Festsetzung der Ladenöffnungszeiten trifft der Bürgermeister. Vor Erlass ist die Stadtverordnung der Bürgerschaft vorzulegen.

**Anlagen :**  
Stadtverordnung

Senator/in Bernd Möller

Entwurf

Stadtverordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Hansestadt Lübeck aus besonderem Anlass

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Ladenöffnungszeitengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LÖffZG) vom 29.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz vom 30.11.2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 252) wird verordnet:

§ 1

In der Hansestadt Lübeck dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem

1. März 2015	Anlass: „Lübecker Presseball“
7. Juni 2015	Anlass: „Lübeck klingt“
4. Oktober 2015	Anlass: „Eine Stadt feiert Erntedank“
1. November 2015	Anlass: „Nordische Filmtage Lübeck“
6. März 2016	Anlass: „Lübecker Presseball“
5. Juni 2016	Anlass: „Lübeck klingt“
2. Oktober 2016	Anlass: „Eine Stadt feiert Erntedank“
6. November 2016	Anlass: „Nordische Filmtage Lübeck“
5. März 2017	Anlass: „Lübecker Presseball“
4. Juni 2017	Anlass: „Lübeck klingt“
1. Oktober 2017	Anlass: „Eine Stadt feiert Erntedank“
5. November 2017	Anlass: „Nordische Filmtage Lübeck“

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Regelungen des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318), des Arbeitszeitgesetzes vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170/1171) sowie die tariflichen Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern werden von dieser Stadtverordnung nicht berührt.

§ 3

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 14 Ladenöffnungszeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Lübeck, den

Der Bürgermeister  
der Hansestadt Lübeck